

ven Massnahmen zu ergreifen und Entscheidungen anstelle anderer Staatsorgane zu treffen oder deren Entscheidungen aufzuheben. Diese Vollmachten tangieren das Gewaltenteilungsgefüge der Verfassung. Der Fürst hat also das Recht, die gesamte Gewaltenteilung für eine Zeit von sechs Monaten ausser Kraft zu setzen. Die Bedeutung dieser Notrechtskompetenz besteht nicht in seiner konkreten Anwendung in der Praxis, sondern in der mittelbaren Wirkung auf das Verhältnis zu den anderen Staatsorganen. Der Fürst als alleiniger Inhaber der Notstandsgewalt erhält mit dieser Ermächtigung eine «Sondersouveränität».¹⁰² Eine derart weitreichende Notrechtskompetenz entfaltet über den Ausnahmezustand hinaus eine besondere Wirkung im «normalen» Verfassungsleben. Die Befugnisse der anderen Staatsorgane stehen unter dem «diskretionären Suspendierungsvorbehalt» des Fürsten.¹⁰³

Aufgaben, die sonst dem (gemeinsamen) Gesetzgeber obliegen, werden im Notstandsfall vom Landesfürsten allein wahrgenommen. Das Notverordnungsrecht beinhaltet eine Kompetenzverlagerung im Bereich der Legislative, innerhalb der Gesetzgebungsorgane, Fürst und Landtag (Volk) bzw. eine Kompetenzverschiebung zugunsten des Fürsten.

Solche Notverordnungen des Fürsten können Gegenstand der Normenkontrolle durch den Staatsgerichtshof sein oder sie können im Wege des Individualantrags beim Staatsgerichtshof angefochten werden,¹⁰⁴ sofern die einschlägigen Bestimmungen bzw. das Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof im Rahmen der Notstandsmassnahmen nicht ausser Kraft gesetzt worden sind. Insoweit könnte der Staatsgerichtshof auch prüfen, ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit eingehalten worden ist.¹⁰⁵ Krasse Verstösse gegen den Verhältnismässigkeitsgrundsatz verletzen nämlich das Willkürverbot.¹⁰⁶

102 Formulierung in Anlehnung an Markus C. Kerber, *Ausnahmestand*, S. 545.

103 Vgl. Markus C. Kerber, *Ausnahmestand*, S. 545. Dem Einwand von Günther Winkler, *Verfassungsreform*, S. 204, 206 und 210, es gehe nur um eine Ermächtigung für eine Ausnahmesituation und habe im Verfassungsalltag geringe Bedeutung, widerspricht die Verfassungswirklichkeit. Siehe das «Fallbeispiel», das Gerard Batliner, *Aktuelle Fragen*, S. 54 f. Rz. 103 f. erwähnt.

104 Vgl. StGHG Art. 15 Abs. 3 und Art. 18 und 19; siehe dazu Tobias Michael Wille, *Verfassungsprozessrecht*, S. 199 f.

105 Ernst Pappermann, *Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, S. 134 bringt diesbezüglich unter der alten Rechtslage (LGBL. 1925 Nr. 8) noch Zweifel an.

106 Vgl. Hugo Vogt, *Das Willkürverbot und der Gleichheitsgrundsatz*, S. 214.